

# RS Vwgh 1995/4/19 94/16/0258

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/03 Steuern vom Vermögen

33 Bewertungsrecht

## Norm

AbgÄG 1986/327 Abschn3 Art2 Z1;

BewG 1955 §1 Abs2 idF 1986/327;

## Rechtssatz

Wie sich aus der Aufhebung des letzten Satzes des § 1 Abs 2 BewG durch das Bundesgesetz BGBl 1986/327 ergibt, sind Anteile an Kapitalgesellschaften im Bereich der Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer bereits in allen Fällen, in denen die Steuerschuld nach dem 31.12.1986 entstanden ist, mit dem im Zeitpunkt der Bereicherung gegebenen tatsächlichen Wert anzusetzen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160258.X03

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)